

Amtsgericht

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck

Fachanwalt für Familienrecht
Rechtsanwalt

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Familienrecht im DAV

In Kooperation mit
Steuerberater

Anton Paulsteiner
Diplom-Kaufmann (Univ.)

Wolfgang Hackl
Diplom-Finanzwirt (FH)

M. ./I. A.
wg. Auskunft
Az.: neu

Datum: 29. Juni 2016

unser Zeichen: 14/16JS30/JS

Datei: d3/d221-16

Antrag Auskunft über den Erzeuger

In Sachen

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Jörg A.E. Schröck,
Landshuter Alle 8 – 10, 80637 München

-Antragsgegnerin -

wegen Auskunft

zeigt der Unterzeichner die anwaltliche Vertretung des Antragstellers an. Namens und in Vollmacht des Antragstellers wird beantragt:

die Antragsgegnerin wird verpflichtet Auskunft zu erteilen

- über den Namen und die Anschrift des leiblichen Vaters von [KIND], geb. am [DATUM],
- hilfsweise über die Namen und die Anschriften der Männer, die der Antragsgegnerin in der Zeit vom 181.Tag bis zum 300. Tag vor der Geburt des [KIND], geb. am [DATUM], beigewohnt haben.

Begründung:

Es wurde festgestellt, dass der Antragsteller nicht der biologische Vater ist. Mit Beschluss vom [DATUM], steht fest, dass der Antragsteller nicht der gesetzliche Vater des Kindes ist. Er ist aufgrund der Geburt des Kindes in der Ehezeit mit der Antragsgegnerin nur Scheinvater gewesen.

Zentrale	München Landshuter Allee 8 - 10 D-80637 München
Telefon	089/ 2155-4181-0
Telefax	089/ 2155-4181-9
Mail	info@familienrecht-ratgeber.com
Internet	www.familienrecht-ratgeber.com

Bank	Deutsche Bank Kempten
BLZ	733 700 24
Konto	16 999 66
BIC	DEUTDE33
IBAN	DE13733700240169996600

Id-Nr.	92 137 084 852
Daten werden	Personenbezogene Daten in unseren elektronischen Akten gespeichert (§ 33 BDSG).

Beweis: Beschluss des Amtsgerichts (...) Az.: (W) 1 F 78/16

Dem Antragsteller ist der leibliche Vater des Kindes nicht bekannt. Er möchte in Höhe der geleisteten Unterhaltszahlungen an das Kind Regress bei diesem nehmen. Zu diesem Zweck hat er von der Antragsgegnerin Auskunft zur Person des leiblichen Vaters verlangt.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung steht dem Scheinvater nach erfolgreicher Vaterschaftsanfechtung und zur Vorbereitung eines Unterhaltsregresses ein Anspruch gegen die Mutter auf Auskunft über die Person zu, die ihr in der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat (vgl. BGH, Urteil vom 9. November 2011 –XII ZR 136/09).

Die Antragsgegnerin wurde bereits außergerichtlich aufgefordert die Identität des Erzeugers Preis zu geben. Dies allerdings ohne Erfolg. Damit ist der Antrag geboten. Im Zuge der europäischen Vereinheitlichung wurde der Beginn der gesetzlichen Empfängniszeit auf 300 Tage vor der Geburt durch das zum 1.7.98 in Kraft getretene KindRG verkürzt (BGBl. I 97, 2942). Für eine Geburt nach dem 30.6.98 ist auf die 300-Tage-Regelung nach § [1600d](#) Abs. 3 BGB abzustellen.

Ein unzulässiger Eingriff in den unantastbaren Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegt nicht vor. Bis zur Vorlage des DNA-Testergebnisses, hatte die Auskunftspflichtige stets den Antragsteller in dem Glauben gelassen mit keinem anderen Mann in der Empfängniszeit beigewohnt zu haben. Damit hatte sie zugleich erklärt, dass nur der Antragsteller als Vater ihres Kindes in Betracht kam. In einem solchen Fall wiegt ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht regelmäßig nicht stärker als der ebenfalls geschützte Anspruch des Mannes auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG zur Durchsetzung seines Unterhaltsregresses nach erfolgreicher Vaterschaftsanfechtung.

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck
Fachanwalt für Familienrecht